



**Satzung für die Benutzung des Niedernberger Grillplatzes**

§ 1	Grillplatz als öffentliche Einrichtung .....	2
§ 2	Geltungsbereich.....	2
§ 3	Anmeldung/Reservierung .....	2
§ 4	Genehmigung .....	2
§ 5	Einschränkung der Benutzung .....	2
§ 6	Nutzungsdauer .....	2
§ 7	Zelten .....	2
§ 8	Grillholz .....	2
§ 9	Schallverstärker .....	2
§ 10	Geschirr und Getränke.....	3
§ 11	Müll.....	3
§ 12	Umgebung .....	3
§ 13	Parken .....	3
§ 14	Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme .....	3
§ 15	Ausnahmeregelungen.....	3
§ 16	Ordnungswidrigkeiten .....	3
§ 17	Haftung.....	3
§ 18	Inkrafttreten .....	3
	Historie .....	5



## **Satzung für die Benutzung des Niedernberger Grillplatzes**

Die Gemeinde Niedernberg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert am 20.12.2007 (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

### **§ 1 Grillplatz als öffentliche Einrichtung**

<sup>1</sup>Die Gemeinde Niedernberg betreibt in ihrem Waldbesitz im Bereich des Naturparks Odenwald im Gelände eines ehemaligen Steinbruches einen öffentlichen Grillplatz.

<sup>2</sup>Das Entgelt wird in der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung des Grillplatzes geregelt.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung beinhaltet den Grillplatz einschließlich dessen Umgebung, den ehemaligen Steinbruch mit Steilhängen, sowie dem Kinderspielplatz. (s. auch Kartenausschnitt als Bestandteil der Satzung)

### **§ 3 Anmeldung/Reservierung**

Die Benutzung wird nach vorheriger Anmeldung im Rathaus, Hauptstraße 54, 63843 Niedernberg, gestattet.

### **§ 4 Genehmigung**

1. öffentliche Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung nach dem Landesstraf- und Verordnungs- sowie dem Gaststättenrecht.
2. politische Veranstaltungen werden grundsätzlich nicht zugelassen

### **§ 5 Einschränkung der Benutzung**

Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn damit gerechnet werden muss, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch die Veranstaltung gefährdet ist.

### **§ 6 Nutzungsdauer**

Der Grillplatz kann von einer Gruppe von 9:00 Uhr bis 9:00 Uhr des darauffolgenden Tages genutzt werden.

### **§ 7 Zelten**

Das Aufschlagen von Zelten und das Nächtigen auf dem Grillplatz ist verboten, ausgenommen das Aufstellen von Pavillons zur Überdachung zusätzlicher Sitzgelegenheiten.

### **§ 8 Grillholz**

1. Grillholz muss grundsätzlich von der Gemeinde Niedernberg bezogen werden.
2. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Stärkerer Funkenflug ist zu vermeiden.
3. In Trockenzeiten behält sich die Gemeindeverwaltung vor, Grillen nur mit Holzkohle zu gestatten oder die Benutzung des Grillplatzes wegen Waldbrandgefahr vorläufig einzustellen.

### **§ 9 Schallverstärker**

Schallverstärker zur Musik- und Sprachübertragung dürfen lediglich so eingesetzt werden, dass der Schall nur im unmittelbaren Bereich der Grillstation zu hören ist.



## § 10 Geschirr und Getränke

1. Die Gemeinden sind nach den Vorschriften des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz verpflichtet, Benutzer gemeindeeigener Einrichtungen zur größtmöglichen Müllvermeidung anzuhalten.
2. Aus diesem Grund ist auf dem Grillplatzgelände nur die Verwendung von Mehrweggeschirr (Teller, Bestecke, Gläser) gestattet.
3. Getränke müssen in Mehrwegbehältnissen angeliefert werden.

## § 11 Müll

Für die Beseitigung des gesamten anfallenden Mülls ist der Benutzer des Grillplatzes verantwortlich.

## § 12 Umgebung

Das Beklettern der umliegenden Steilhänge ist verboten.

## § 13 Parken

Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

## § 14 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

1. <sup>1</sup>Wer in der Freizeitanlage, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, ist zur unverzüglichen Beseitigung ohne Aufforderung bis spätestens 9 Uhr (s. § 6 Nutzungsdauer) verpflichtet. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.
2. <sup>1</sup>Wird der ordnungswidrige Zustand nicht rechtzeitig beseitigt, so kann die Gemeinde diesen nach vorheriger Androhung und Fristsetzung auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. <sup>2</sup>Eine vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## § 15 Ausnahmeregelungen

Von den Ver- und Gebotsregelungen dieser Satzung kann die Gemeinde auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen erteilen.

## § 16 Ordnungswidrigkeiten

<sup>1</sup>Mit Geldbuße bis zu 2.500 € kann belegt werden, wer entgegen der in §§ 5 bis 13 der Benutzungssatzung genannten Anordnungen verstößt.

<sup>2</sup>Weitere Straf- oder Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

## § 17 Haftung

Die Benutzung des Grillplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

## § 18 Inkrafttreten

*Verlauf s. Historie*

Niedernberg, *Verlauf s. Historie*  
Gemeinde Niedernberg

Jürgen Reinhard  
Erster Bürgermeister





**Historie**

<i><b>In-Kraft-Treten</b></i>		<i><b>Ausfertigung</b></i>
01.01.2009	Satzung	04.12.2008